

Uebersicht

der

Abänderungsanträge zum Gesetzesentwurf über die
Vollziehung der Münzreform,

gestellt von der Kommission des Nationalrathes.

Der Eingang

Die schweizerische Bundesversammlung,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die schweizerische Münzreform,

beschließt: — angenommen.

Art. 1 angenommen.

Art. 2. Es sollen nachfolgende Summen und Sorten neuer schweizerischer Münzen, nach Vorschrift des vorgedachten Gesetzes, ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden:

a. Silbermünzen.

500,000 Fünffrankenstücke	2,500,000	
750,000 Zweifrankenstücke	1,500,000	
2,500,000 Einfrankenstücke	<u>2,500,000</u>	6,500,000

b. Billonmünzen.

3,000,000 Halbfrankenstücke	1,500,000	
7,500,000 Zwanzigrappenstücke (20=Centsstücke)	1,500,000	
12,500,000 Zehnrappenstücke (10=Centsstücke)	<u>1,250,000</u>	4,250,000

c. Kupfermünzen.

20,000,000 Fünfrappenstücke		
(5-Centstücke)	1,000,000	
11,000,000 Zweirappenstücke		
(2-Centstücke)	220,000	
3,000,000 Rappen- od. Centstücke	30,000	
		1,250,000
		12,000,000

(Eine Minderheit will auf die Prägung von Fünfrankenstücken verzichten.)

Art. 3. Die Prägung findet statt in drei successiven Raten:

Erste Rate. Fünf- und Zweifrankenstücke 4,000,000.

Zweite Rate. Ein- und Halbfrankenstücke 4,000,000.

Dritte Rate. Die übrigen Billon- und die Kupfersorten 4,000,000.

Die Bundeskassa wird die erforderlichen Vorschüsse leisten.

Art. 4, 5, 6 angenommen.

Art. 7 (betrifft die französische Redaction).

Art. 8, 9, 10, 11, 12, 13 angenommen.

Art. 14 (betrifft die französische Redaction).

Art. 15. Der Bundesrath kann die im Art. 12 erwähnten Kantonalobligationen verwerthen zum Zwecke der Abzahlung des Münzanleiheus, es sei denn, die Kantone ziehen es vor, dieselben loszukaufen.

Art. 16, 17, 18 angenommen.

Art. 19 (betrifft die französische Redaction).

Art. 20, 21, 22, 23 angenommen.

Art. 24. Statt „vom 1. Januar 1850 an“ setzen:
„vom 1. Juni 1850 an.“

Der Brabanter- oder Kronenthaler $40\frac{1}{2}$ Bz.

Der Fünffrankenthaler $35\frac{1}{2}$ Bz.

Der süddeutsche Gulden 15 Bz.

Das französische Zweifrankenstück $14\frac{2}{10}$ Bz.

Das französische Einfrankenstück $7\frac{1}{10}$ Bz.

Das österreichische Zwanzigkreuzerstück 6 Bz.

Das französische Halbfrankenstück $3\frac{1}{2}$ Bz.

Das Uebrige wie im Entwurf.

Art. 25. Die in den Kantonen bestehenden Kantonal Münzgesetze verbleiben bis zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Währung in Kraft, insoweit als die Bestimmungen derselben mit denjenigen des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Widerspruch stehen.

In denjenigen Kantonen, wo es nothwendig werden sollte, in Bezug auf die Uebergangsperiode zeitweilige Verordnungen zu erlassen, soll dieses durch die kompetenten Kantonalbehörden geschehen; es sollen diese Verordnungen jedoch dem Bundesrathe zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 26. Von dem Zeitpunkte an, wo die neue Währung in Kraft tritt, ist sie in allen Akten und Rechnungen eidgenössischer und kantonaler Behörden anzuwenden.

(Eine Minderheit beantragt Streichung dieses Artikels.)

Uebersicht der Abänderungsanträge zum Gesetzesentwurf über die Vollziehung der Münzreform, gestellt von der Kommission des Nationalrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.04.1850
Date	
Data	
Seite	310-310
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 311

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.